

Gemeindebetriebe Muri bei Bern; Erweiterung des Leistungsauftrags mit Wärmeversorgung

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Förderung erneuerbarer Energien

1. Das **kantonale Energiegesetz** (KEnG, BSG 741.1), welches am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, zählt zu seinen Zielen u.a.
 - die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern,
 - die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zu mindern und
 - den Klimaschutz zu verbessern (Art. 2 Abs. 2 KEnG).

2. Der Gemeinderat von Muri bei Bern hat seinerseits in den letzten Jahren verschiedentlich seine Absicht bekundet, in die gleiche Richtung hin zu arbeiten.

a) Leitbild Muri bei Bern

Im Leitbild Muri bei Bern vom 26. November 2007 hat der Gemeinderat u.a. festgehalten: "Wir wollen mit Energie sorgsam umgehen und den Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen reduzieren" (a.a.O., Abschnitt 3.4 Umwelt und Energie, S. 5).

b) Legislaturziele 2009 - 2012

In den Legislaturzielen 2009 - 2012 vom 19. April 2009 ist in Abschnitt 4 Umwelt und Energie u.a. festgelegt, dass die Gemeinde "die Bestrebungen für die Bildung / Erweiterung von Wärmeverbänden unterstützen" will (a.a.O., S. 6).

c) BEakom-Vereinbarung mit dem Kanton

Gestützt auf die programmatischen Erklärungen im Leitbild und in den Legislaturzielen hat der Gemeinderat am 3. Februar 2010 mit dem Kanton Bern eine Leistungsvereinbarung "Berner Energieabkommen" Stufe II abgeschlossen, in welcher sich die Gemeinde verpflichtet hat, verschiedenste Massnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Energiepolitik in die Wege zu leiten. Im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind insbesondere die Massnahmen C-2 (Abwärme Industrie) und C-3 (Wärme aus erneuerbaren Energiequellen), welche wie folgt lauten:

- C2: Die lokalen Potenziale für Abwärmenutzung sollen erkannt und wo sinnvoll genutzt werden.
- C3: Die lokalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie soll erfasst und wo sinnvoll genutzt werden.

d) **Energieleitbild**

Eine der Massnahmen gemäss BEakom-Vereinbarung besteht in der Erarbeitung eines Leitbilds (Massnahme A-1). Dieses Leitbild stand konsequenterweise am Anfang des BEakom-Prozesses und wurde vom Gemeinderat am 27. September 2010 verabschiedet. Dieses Leitbild hat die "Energiepolitischen Leitsätze" des Jahres 2003 ersetzt. Es formuliert sieben Leitsätze der kommunalen Energiepolitik, namentlich auch jenen des sorgsamem Umgangs mit Energie und der Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Ressourcen (vgl. Buchstabe a).

e) **Energierichtplan**

Ebenfalls Bestandteil des Massnahmenkatalogs BEakom ist die Erarbeitung eines Richtplans Energie (Massnahme A-3). Mit diesem behördenverbindlichen Richtplan werden die Grundsätze der übergeordneten sowie der kommunalen Energiepolitik räumlich konkretisiert und umgesetzt. Die aufwändige Erarbeitung dieser wichtigen Grundlage ist im vollen Gang und soll Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

3. Auch das Parlament hat sich im Rahmen der Behandlung eines Vorstosses der SVP-Fraktion mit der Thematik Wärmeverbund befasst. Der am 24. März 2009 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die Prüfung der Realisierbarkeit eines Wärmeverbunds im Gebiet Schürmatten / Seidenberg. Bis Ende Jahr soll der Richtplan Energie auch in dieser Frage wichtige Erkenntnisse liefern.

1.2 **Abwärme HACO**

Die seit rund hundert Jahren in der Gemeinde ansässige Lebensmittelproduzentin Haco AG hat das mit Abstand grösste Potenzial für nutzbare Abwärme in der Gemeinde. Entsprechende Abklärungen wurden deshalb ab dem Jahr 2008 in die Wege geleitet. Die im Auftrag des Wärmeverbunds Siloah AG (WVS), der Gemeinde Muri bei Bern und der Gemeindebetriebe (gbm) mit Unterstützung der HACO erarbeiteten Studien zeigen, dass die Beheizung der Gebäude im Gebiet Siloah mittels (Prozess-) Abwärme der Haco technisch und wirtschaftlich machbar und sinnvoll ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat die gbm beauftragt, ihren Versorgungsauftrag daraufhin zu prüfen, ob neu ein Geschäftsfeld (Nah-) Wärmeversorgung aufgebaut werden kann. Diese Erweiterung des Leistungsauftrags hat für den Gemeinderat aus energie- und umweltpolitischen Überlegungen eine hohe Priorität (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1.1 und Antwort des Gemeinderats vom 10. Mai 2010 auf die Interpellation Gautschi (forum) betreffend Wärmeverbund HACO).

Die Prüfung dieser Frage durch die gbm hat folgendes Ergebnis ergeben:

Als gemeindeeigenes Versorgungsunternehmen - und namentlich auch mit Blick auf den sorgsamem Umgang mit dem von ihr angebotenen fossilen Brennstoff Erdgas - sind die gbm gewillt, ihren Bezüglern alle möglichen Wärmebezüge anzubieten, soweit solche sich als wirtschaftlich sinnvoll erweisen. Dazu gehört auch das (Nah-)Wärmeangebot. Denn vielfach bedingt der Wärmebezug eine Kombination verschie-

dener Energieträger (wie eben auch Erdgas), um die gewünschten Resultate erzielen zu können. In diesem Bereich ist bei den gbm aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Erdgasanbieter ein grosses know how vorhanden, das ebenfalls zum Wohle der Wärmebezüger eingesetzt werden soll. Die bisherigen Erfahrungen im Leitungsbau in allen Bereichen, die die gbm betreuen (Wasser, Abwasser, Gas und TeleCom), können ungeschmälert auch im Geschäftsfeld (Nah-) Wärmeversorgung ein- bzw. umgesetzt werden. Auch der mögliche Bau von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) für geeignete Quartiere (zusammen z.B. mit der BKW als Partner in Sachen Elektrizitätsversorgung) bedingt solche Fernwärmeleitungen.

Die gbm haben daher dem Gemeinderat den Aufbau des neuen Geschäftsfeldes (Nah-) Wärmeversorgung beantragt.

2

ERWEITERUNG DES LEISTUNGSaufTRAGS AN DIE GBM

2.1 Heutiger Leistungsauftrag

Die Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm) sind in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Muri bei Bern ins Leben gerufen worden. Die gbm haben ihre Geschäftstätigkeit am 1. Januar 1998 aufgenommen. Ihr Leistungsauftrag umfasste damals drei **Geschäftsfelder**:

- Versorgung der Bevölkerung mit **Wasser**
- Belieferung der Bevölkerung, soweit zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll, mit **Gas**
- Betrieb der **Gemeinschaftsantennenanlage** (Signal für Radio und Fernsehen)

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der 1997 aus der Verwaltung ausgegliederten gbm, einer Tochtergesellschaft der Gemeinde, wurde den gbm als weiteres Geschäftsfeld im Jahr 2004 auch die **Abwasserentsorgung** übertragen. Damit konnten insbesondere auch die Synergien mit der Wasser- und Gasversorgung optimal genutzt werden. Unterhalt, Erneuerung und Betrieb aller unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen in der Gemeinde - mit Ausnahme von BKW und Swisscom - erfolgen damit seit 1. Januar 2005 aus einer Hand. Dies stellt eine wirtschaftliche und effiziente Lösung dar.

2.2 Erweiterung des Leistungsauftrags

Art. 9 des Anstaltsreglements der gbm sieht ausdrücklich vor, dass die zuständigen Organe der Gemeinde den gbm weitere öffentliche Aufgaben übertragen können, welche zweckmässiger Weise ausserhalb der ordentlichen Gemeindeverwaltung erfüllt werden. Der Gemeinderat ist zur klaren Auffassung gelangt, dass die Wärmeversorgung eine logische und strategisch sinnvolle Ergänzung des Leistungsauftrags darstellt. Die gbm verfügen bereits über langjährige Erfahrungen im Versorgungsbereich, insbesondere auch in der Gasversorgung. Das vorhandene know how lässt sich optimal nutzen. Zudem lassen sich weitere Synergien im Bereich des Leitungsbaus und des -unterhalts nutzen. Den gbm wird in diesem neuen Geschäftsfeld (im Gegensatz zur Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung) keine Monopol-

stellung eingeräumt. Wärmeversorgung kann auch durch private Gesellschaften erfolgen, was in unserer Gemeinde bereits gemacht wird (z.B. Überbauung Thoracker).

Mit der Erweiterung des Leistungsauftrags kann die gbm künftig auch im Bereich der Wärmeversorgung mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen zu Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen (Anstaltsreglement, Art. 12). Welche Form gewählt wird, ist jeweils im konkreten Fall festzulegen.

Wie bei der Gasversorgung auch, besteht für die gbm keine Erschliessungspflicht. Sie wird sich nur an konkreten Projekten beteiligen, wenn diese aufgrund des jeweils geltenden Versorgungskonzepts zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll sind. Diese Einschränkung erfolgt namentlich auch vor dem Hintergrund, dass die der gbm entstehenden Kosten vollumfänglich durch die Gebühren der WärmebezügerInnen gedeckt werden müssen. Es gelten die Prinzipien der Verursacherfinanzierung und der Kostendeckung im Rahmen einer Spezialfinanzierung (vgl. Art. 22 Anstaltsreglement gbm).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, den Artikel 6 des Anstaltsreglements wie folgt mit einem neuen Absatz 2 zu ergänzen:

Heutiges Recht	Neues Recht
<p>Art. 6 Versorgungs- und Entsorgungspflicht</p> <p>¹ Die GB sind verpflichtet und ausschliesslich berechtigt, das Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts mit Wasser und – soweit dies aufgrund des jeweils geltenden Versorgungskonzepts zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist – mit Gas zu versorgen.</p> <p>² Die GB sind verpflichtet und ausschliesslich berechtigt, das Abwasser im Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts zuverlässig, wirtschaftlich und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p>³ Die GB haben in diesen Bereichen alle erforderlichen Kontrollen wahrzunehmen.</p>	<p>Art. 6 Versorgungs- und Entsorgungspflicht</p> <p>¹ Die GB sind verpflichtet und ausschliesslich berechtigt, das Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts mit Wasser und – soweit dies aufgrund des jeweils geltenden Versorgungskonzepts zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist – mit Gas zu versorgen.</p> <p>² Die GB sind berechtigt, das Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts – soweit dies aufgrund des jeweils geltenden Versorgungskonzepts zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist – allein oder im Verbund mit Wärme zu versorgen.</p> <p>³ Die GB sind verpflichtet und ausschliesslich berechtigt, das</p>

	<p>Abwasser im Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts zuverlässig, wirtschaftlich und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p>⁴ Die GB haben in diesen Bereichen alle erforderlichen Kontrollen wahrzunehmen.</p>
--	--

2.3 Zuständigkeit zur Übertragung

Im Gegensatz zu den vier heutigen Geschäftsfeldern Wasser, Abwasser, Telecom und Gas werden den gbm im Bereich der Wärmeversorgung keine Gebäude, Anlagen und Leitungen durch die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde verfügt über keine solchen Infrastrukturen. Damit entfällt die allfällige Zuständigkeit des Volkes für die Genehmigung dieser Erweiterung des Leistungsauftrags. Zuständig ist damit abschliessend der Grosse Gemeinderat, welcher die Erweiterung des Leistungsauftrags an die gbm durch die Anpassung des Anstaltsreglements genehmigen muss (Art. 35 Abs. 2 Gemeindeordnung, GO).

3

ENGAGEMENT DER GBM IM BEREICH HACO / SILOAH

Die Wärmeversorgung des Siloah-Areals ist Aufgabe der WVS. Um die künftige Wärme- und Stromversorgung mit neuem Blockheizkraftwerk sicherzustellen (auch für die International School of Berne, ISB, mit Sporthalle), ist projektiert, neben den fossilen Energieträgern Heizöl und Erdgas auch die Abwärme des benachbarten Industriebetriebes HACO für die Wärmeversorgung heranzuziehen.

Dabei wird die Erschliessung des Siloah-Areals mit Abwärme der HACO durch die gbm sichergestellt, indem einerseits mit der HACO ein "Abwärmeliefervertrag" und andererseits mit der WVS ein "Wärmelieferungsvertrag" abgeschlossen wird. Dieser Wärmelieferungsvertrag wird den bestehenden Gaslieferungsvertrag zwischen den gbm und der WVS ergänzen.

Der Bau, Betrieb wie auch der Unterhalt der Abwärmeleitung ab Anschluss HACO bis zum Übergabepunkt an die WVS erfolgt durch die gbm. Die gbm stellen der WVS einzig die anfallenden Kosten (inkl. Amortisation) in Rechnung.

Mit diesem Engagement der gbm ist zudem sichergestellt, dass die Koordination des Leitungsbaus im Boden gewährleistet bleibt.

4 WEITERE MÖGLICHE PROJEKTE

Die Zukunft wird zeigen, in welchen anderen Gebieten der Gemeinde sich zu gegebener Zeit sinnvolle Projekte ergeben, an denen sich die gbm beteiligen können.

5 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Grossen Gemeinderat beantragt, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Änderungen von Artikel 6 des Anstaltsreglements gbm werden erlassen.

Muri bei Bern, 30. April 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage:

Anstaltsreglement gbm (heutige Fassung)